



Informationen und Anmeldung zum Betrieblichen Eingliederungs- management:

GB Personalmanagement
Bereich Personal- und
Organisationsentwicklung

Myriam Dorsch
Kordinatorin für das BEM

Telefon 03641 9 320617
Telefax 03641 9 320619

E-Mail: UKJ-BEM@med.uni-jena.de

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Die häufigsten Fragen
und Antworten



Häufige Fragen

Warum werde ich angeschrieben?

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Mitarbeiter anzuschreiben, die innerhalb von 12 Monaten insgesamt 42 Tage krank waren. Dies ist seit 2004 im Sozialgesetzbuch IX §84 Abs. 2 verankert. Näheres dazu regelt im UKJ die Dienstvereinbarung.

Wieso werde ich jetzt angeschrieben, ich bin doch schon wieder bei der Arbeit?

Aufgrund der Arbeitsprozesse ist eine Prüfung, wer angeschrieben werden muss, nur monatlich möglich. So kann es vorkommen, dass Ihre Arbeitsunfähigkeit schon beendet ist, wenn Sie das Schreiben erhalten. Aber auch in diesem Fall kann das BEM zur Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit hilfreich sein.

Was genau ist BEM eigentlich?

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein Unterstützungsangebot des UKJ. Gemeinsam mit dem Mitarbeiter suchen wir nach individuellen Lösungen, um bei einer längeren Erkrankung die Wiederaufnahme der Arbeit zu erleichtern oder die Arbeitsplatzsituation so zu gestalten, dass die Arbeitsfähigkeit erhalten und verbessert werden kann.

Zu diesem Zweck sind am BEM neben der BEM-Koordinatorin auch der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und der Arbeitsmedizinische Dienst eingebunden. (BEM-Team)

Muss ich das BEM annehmen?

Nein. Die Teilnahme ist für Sie **freiwillig**. Es besteht auch die Möglichkeit, eine bereits erteilte Zustimmung wieder zurückzunehmen.

Der Mitarbeiter, aber auch der GB Personalmanagement können zu jeder Zeit das BEM-Verfahren ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen abbrechen. Die Wiederaufnahme des BEM-Verfahrens ist auf Wunsch des Mitarbeiters möglich.

Können für mich Nachteile entstehen, wenn ich das BEM ablehne?

Nein, aber im Falle einer späteren krankheitsbedingten Kündigung kann sich der Beschäftigte jedoch nicht auf ein fehlendes BEM-Verfahren berufen.

Wird der Vorgesetzte eingebunden?

Wenn der Mitarbeiter es wünscht, kann der Vorgesetzte in den Prozess eingebunden werden. In jedem Fall wird der Vorgesetzte angesprochen, wenn konkrete Maßnahmen am Arbeitsplatz geplant und umgesetzt werden müssen.

Was passiert mit den Informationen, die ich an Mitglieder des BEM-Teams weitergebe?

Die Durchführung des BEM unterliegt **strengsten Datenschutzbestimmungen**. Alle Mitglieder des BEM-Teams unterliegen der Schweigepflicht. Nur wenn Sie schriftlich Ihr Einverständnis geben, können Informationen an Dritte, wie z.B. die Rentenversicherung oder das Integrationsamt, weitergegeben werden.

Was passiert mit meinen Unterlagen?

Die Unterlagen werden unter strengen Sicherheitsauflagen bei der BEM-Koordinatorin aufbewahrt. 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen vernichtet.

Was kann BEM?

BEM ist Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Arbeit zum Beispiel durch:

- Arbeitsplatzbegehung und Beschaffung erforderlicher Hilfsmittel
- Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen wie stationäre Reha
- Unterstützung bei der Facharztsuche
- Absprache mit Fachärzten zum Thema stufenweise Wiedereingliederung
- Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt, der Unfallkasse, dem Arbeitsamt oder der Rentenversicherung - falls erforderlich
- Unterstützung bei der beruflichen Neuorientierung